

Anlage 2  
 Synopse Gemeindegemeinderatsgesetz (GKR-G) und Kirchenverfassung

Gesetzentwurf	Bisherige Fassung	Neue Fassung
<b>Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM</b>		
<b>Vom ....</b>		
Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:		
<b>Artikel 1</b> <b>Änderung der Kirchenverfassung EKM</b>		
Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98) wird wie folgt geändert:		

Artikel 25 wird wie folgt geändert:		
1. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und zum Abendmahl zugelassen ist“ 1.gestrichen.	(3) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.	(3) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat.
In Absatz 4 werden in die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt und vor dem Wort „seit“ die Wörter „zum Abendmahl zugelassen ist,“ eingefügt.	(4) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach <a href="#">Artikel 29 Absatz 2 Satz 2</a> entzogen worden ist.	(4) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat, zum Abendmahl zugelassen ist, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 entzogen worden ist.
Absatz 5 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wahlberechtigt“ die Wörter „und zum Abendmahl zugelassen“ eingefügt. bb) In Satz 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt..	(5) Der Gemeindegliederkirchenrat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, zusätzlich hinzuberufen. Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	(5) Der Gemeindegliederkirchenrat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt und zum Abendmahl zugelassen sind, zusätzlich hinzuberufen. Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Dem Artikel 27 Absatz 1 wird der Satz „Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates.“ angefügt.	(1) Der Gemeindegliederkirchenrat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.	(1) Der Gemeindegliederkirchenrat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates.
3. In Artikel 28 Absatz 6 wird nach den Wörtern „eines weiteren“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.	(6) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Gemeindegliederkirchenrates und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.	(6) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren volljährigen Mitglieds des Gemeindegliederkirchenrates und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.
<b>Artikel 2</b>		

<b>Inkrafttreten</b>		
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.		
<b>Entwurf</b>		
<b>Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G</b>		
<b>Vom ....</b>		
Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206) wird wie folgt geändert:		
1. In § 2 wird in Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst: „Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis- oder anderen Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen.“	(4) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreispfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.	(4) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis- oder anderen Pfarrstellen werden durch den Kreis-kirchenrat dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.
2. § 6 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und das zum Abendmahl zugelassen ist“ gestrichen.	(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.	(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.	(2) In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört,	(2) In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten

	zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß <a href="#">Artikel 29</a> Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. ...	angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. ...
3. § 11 wird wie folgt geändert:  a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt: „4. bei vorgeschlagenen Gemeindegliedern, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung der Sorgeberechtigten,“  bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	(1) Der Gemeindekirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten: 1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, 2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach <a href="#">§ 6</a> Absatz 2, 3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren, 4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.	(1) Der Gemeindekirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten: 1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, 2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach <a href="#">§ 6</a> Absatz 2, 3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren, 4. bei vorgeschlagenen Gemeindegliedern, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung der Sorgeberechtigten, 5. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.
b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Kandidatenvorschlag muss mindestens eine Person mehr enthalten, als die Größe gemäß <a href="#">§ 4</a> Absatz 1 vorsieht.“	(4) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste. Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.	(4) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste. Der Kandidatenvorschlag muss mindestens eine Person mehr enthalten, als die Größe gemäß <a href="#">§ 4</a> Absatz 1 vorsieht. Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
4. Nach <a href="#">§ 11</a> wird folgender <a href="#">§ 11a</a> eingefügt  „ <b>§ 11a</b> <b>Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</b>  (1) Kann der Gemeindekirchenrat keine ausreichende Kandidatenliste gemäß <a href="#">§ 11</a> Absatz 4 vorlegen, berichtet er dem Kreiskirchenrat über die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.	--	<b>§ 11a</b> <b>Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</b>  (1) Kann der Gemeindekirchenrat keine ausreichende Kandidatenliste gemäß <a href="#">§ 11</a> Absatz 4 vorlegen, berichtet er dem Kreiskirchenrat über die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.  (2) Der Kreiskirchenrat kann das Wahlverfahren anhalten und einen Zusammenschluss mit einer anderen

<p>(2) Der Kreiskirchenrat kann das Wahlverfahren anhalten und einen Zusammenschluss mit einer anderen Kirchengemeinde gemäß Artikel 21 Absatz 5 Kirchenverfassung vorschlagen, den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben sowie der Durchführung der Wahl zustimmen. Ist der Gemeindeglieder für bis zu 100 Gemeindeglieder zuständig, kann er nach Absatz 3 verfahren.</p> <p>(3) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und enthält die Kandidatenliste nur vier Kandidaten, kann der Kreiskirchenrat für Gemeindeglieder mit der Zuständigkeit für bis zu 100 Gemeindeglieder beschließen, dass die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft der Kandidatenliste als gewählt gelten. Bei der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Bekanntgabe der Kandidatenliste gilt zugleich als Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 21. § 22 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt 4 dieses Kirchengesetzes.</p> <p>(4) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und fallen zwischen der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass die Kandidatenliste nicht mehr Vorschläge enthält, als Stellen zu besetzen sind, findet auf Beschluss des Kreiskirchenrates Absatz 3 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Wurden Stimmbezirke gebildet, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für den Gesamtwahlvorschlag und die einzelnen Wahlvorschläge der Stimmbezirke entsprechend.</p>		<p>Kirchengemeinde gemäß Artikel 21 Absatz 5 Kirchenverfassung vorschlagen, den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben sowie der Durchführung der Wahl zustimmen. Ist der Gemeindeglieder für bis zu 100 Gemeindeglieder zuständig, kann er nach Absatz 3 verfahren.</p> <p>(3) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und enthält die Kandidatenliste nur vier Kandidaten, kann der Kreiskirchenrat für Gemeindeglieder mit der Zuständigkeit für bis zu 100 Gemeindeglieder beschließen, dass die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft der Kandidatenliste als gewählt gelten. Bei der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Bekanntgabe der Kandidatenliste gilt zugleich als Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 21. § 22 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt 4 dieses Kirchengesetzes.</p> <p>(4) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und fallen zwischen der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass die Kandidatenliste nicht mehr Vorschläge enthält, als Stellen zu besetzen sind, findet auf Beschluss des Kreiskirchenrates Absatz 3 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Wurden Stimmbezirke gebildet, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für den Gesamtwahlvorschlag und die einzelnen Wahlvorschläge der Stimmbezirke entsprechend.</p>
---	--	---

<p>(6) Der nach Absatz 3 oder 4 gebildete Gemeindegemeinderat berät innerhalb eines Jahres unter Leitung des Superintendenten über den Zusammenschluss mit einer anderen Kirchengemeinde. Finden die Regelungen der Absätze 3 oder 4 in einer Kirchengemeinde bei drei aufeinander folgenden Wahlen Anwendung, unterbreitet der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 21 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassung einen Vorschlag zu einem Zusammenschluss.“</p>		<p>(6) Der nach Absatz 3 oder 4 gebildete Gemeindegemeinderat berät innerhalb eines Jahres unter Leitung des Superintendenten über den Zusammenschluss mit einer anderen Kirchengemeinde. Finden die Regelungen der Absätze 3 oder 4 in einer Kirchengemeinde bei drei aufeinander folgenden Wahlen Anwendung, unterbreitet der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 21 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassung einen Vorschlag zu einem Zusammenschluss.</p>
<p>5. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass seine Aufgaben von den örtlichen Beiräten wahrgenommen werden.“</p>	<p>(2) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. Der Gemeindegemeinderat trägt die Gesamtverantwortung gemäß <a href="#">§ 8</a> Absatz 2.</p>	<p>(2) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass seine Aufgaben von den örtlichen Beiräten wahrgenommen werden. Der Gemeindegemeinderat trägt die Gesamtverantwortung gemäß <a href="#">§ 8</a> Absatz 2.</p>
<p>6. In § 24 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindegemeinderates.“</p>	<p>(2) Der neu gebildete Gemeindegemeinderat wählt gemäß <a href="#">Artikel 27</a> Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. Stellvertreter gemäß <a href="#">§ 19</a> Absatz 1 sind nicht wählbar.</p>	<p>(2) Der neu gebildete Gemeindegemeinderat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindegemeinderates. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. Stellvertreter gemäß <a href="#">§ 19</a> Absatz 1 sind nicht wählbar.</p>
<p>7. § 25 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:</p>	<p>(1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des <a href="#">§ 2</a> Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den</p>	<p>(1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des <a href="#">§ 2</a> Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder</p>

<p>„Für die Hinzuberufung von Gemeindegliedern, die zum Zeitpunkt der Hinzuberufung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.“</p>	<p>Gemeindeglieder berufen. Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere, bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.</p>	<p>in den Gemeindeglieder berufen. Für die Hinzuberufung von Gemeindegliedern, die zum Zeitpunkt der Hinzuberufung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere, bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.</p>
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  aa) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „Jugendliche, die“ die Wörter „zum Abendmahl zugelassen sind und“ eingefügt.  bb) In Satz 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.  cc) Folgender Satz wird angefügt:  „Ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“</p>	<p>(3) Der Gemeindeglieder kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Gemeindeglieder hinzuberufen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>(3) Der Gemeindeglieder kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Abendmahl zugelassen sind und zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Gemeindeglieder hinzuberufen. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede- und Antragsrecht. Ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>
<p>8. § 32 wird wie folgt geändert:  a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  „Der Gemeindeglieder kann in der Satzung bezüglich Alter und Kirchenmitgliedschaft etwas Abweichendes festlegen.“</p>	<p>(4) Berufene Mitglieder müssen entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindeglieder wählbar sein.</p>	<p>(4) Berufene Mitglieder müssen entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindeglieder wählbar sein. Der Gemeindeglieder kann in der Satzung bezüglich Alter und Kirchenmitgliedschaft etwas Abweichendes festlegen.</p>
<p>b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  „Der Vorsitzende muss entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindeglieder wählbar sein.“</p>	<p>(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p>(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindeglieder wählbar sein.</p>
<p><b>Artikel 2</b>  <b>Inkrafttreten</b>  Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>		